



## Übersicht

Hauptthema	Detailthema	Inhalt	Seite
<b>Grundsätzliches</b>		Name, Sitz	2
		Zugehörigkeit	
		Unabhängigkeit	
		Sprache	
		Haftung	
		Geschäftsjahr	
<b>Zweck</b>		Ausrichtung	
		Zielsetzungen	
		Codex	
<b>Mitgliedschaft</b>		Mitglieder	3
		Ehrenmitglieder	
		Rechte und Pflichten der Mitglieder	
		Beendigung der Mitgliedschaft	
		Ausschluss	
<b>Organe</b>	<b>Delegierten- versammlung (DV)</b>	Zusammensetzung / Stimmrecht	4
		Anträge an die DV	
		Einberufung	
		Aufgaben und Kompetenzen	
		Beschlussfähigkeit	
		Abstimmungsverfahren	
	<b>Zentralvorstand (ZV)</b>	Benötigte Mehrheiten nach Abstimmungsthemen	5
		Ausserordentliche Delegiertenversammlung	
		Zusammensetzung / Konstituierung	
		Aufgaben und Kompetenzen	
		Amtsdauer	
		Zeichnungsberechtigung	
	<b>Rechtspflege- Kommission (RPK)</b>	Zusammensetzung / Konstituierung	6
		Aufgaben und Kompetenzen	
		Unabhängigkeit	
		Amtsdauer	
	<b>Rechnungsprüfung (RP)</b>	Zusammensetzung	
		Aufgaben	
Unabhängigkeit			
Amtsdauer			
<b>Geschäftsprüfung (GP)</b>	Zusammensetzung	7	
	Aufgaben		
	Unabhängigkeit		
	Amtsdauer		
<b>Finanzen</b>		Beiträge der Mitglieder	
		Weitere Einnahmen	
<b>Verbandsübergewordene Regelungen</b>		Dopping	8
		Internationale Veranstaltungen	
<b>Auflösung des Ver- bandes</b>		Beschlussfassung	
		Verwendung des Verbandsvermögens	



## Grundsätzliches

### Artikel 1 : Name, Sitz

swiss badminton ist ein Verein nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

### Artikel 2 : Zugehörigkeit

swiss badminton ist Mitglied der Swiss Olympic Association (SOA) und der internationalen Verbände „Badminton Kontinentalverband“ und „Badminton Weltverband“. Der Beitritt zu anderen Organisationen ist möglich, sofern er zur Entwicklung des Badminton-Sportes beiträgt.

### Artikel 3 : Unabhängigkeit

swiss badminton ist ein politisch unabhängiger, konfessionell neutraler, nicht gewinnorientierter Verein.

### Artikel 4 : Sprache

Die offiziellen Sprachen von swiss badminton sind deutsch und französisch. Bei Differenzen gilt die deutsche Fassung.

### Artikel 5 : Haftung

Der Verband haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder für die Verpflichtungen des Verbands ist ausgeschlossen.

### Artikel 6 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

## Zweck

### Artikel 7 : Ausrichtung

swiss badminton ist der nationale Dachverband des Badminton-Sportes in der Schweiz.

### Artikel 8 : Zielsetzungen

- Verbreitung des Badminton-Sportes im allgemeinen.
- Förderung des Leistungssportes auf allen Altersstufen mit dem Ziel der europäischen Spitze anzugehören.
- Ausrichtung der nationalen Veranstaltungen.
- Trainerausbildung auf allen Stufen anhand eines leistungsorientierten Ausbildungskonzeptes.
- Zusammenarbeit und Förderung seiner Mitglieder und Partner in ihrer Entwicklung.

### Artikel 9 : Codex

swiss badminton unterstützt und handelt nach der Ethik Charta der Swiss Olympic Association.



## Mitgliedschaft

### Artikel 10 : Mitglieder

Mitgliederart	Aufnahme durch
Regionalverbände	Delegiertenversammlung
Vereine	Delegiertenversammlung
Einzelmitglieder	Zentralvorstand

### Artikel 11 : Ehrenmitglieder

Natürlichen Personen, welche sich um swiss badminton besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft müssen dem ZV schriftlich begründet als Antrag gemäss Art. 16 rechtzeitig eingereicht werden. Der ZV unterbreitet der DV den Antrag. An der DV haben die Ehrenmitglieder kein Stimmrecht.

### Artikel 12 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen von swiss badminton teilzunehmen.
- Sie haben das Recht an Funktionäre von swiss badminton Anträge zu stellen. Sie haben das Recht auf Anhörung an einer deren Sitzungen.
- Sie verpflichten sich, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes von swiss badminton zu befolgen.
- Sie unterstützen aktiv die Ziele von swiss badminton.
- Mit der Mitgliedschaft bei swiss badminton geben die Mitglieder ihre Adressdaten für ausgelesene Sponsoren frei (diese Sponsoren sind auf der offiziellen Homepage-Startseite von swiss badminton für alle Mitglieder einsehbar. Weitere Abgaben sind nicht zulässig. Die Sponsoren, die im Besitz dieser Adressdaten sind, dürfen diese ihrerseits nicht weitergeben, dies ist vertraglich von swiss badminton / Sponsor sicher zu stellen).

### Artikel 13 : Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt aus swiss badminton ist nur durch schriftliche Anzeige auf Ende des Geschäftsjahres möglich.
- Die Beiträge sind für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

### Artikel 14 : Ausschluss

Der Ausschluss aus swiss badminton kann durch die DV aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied

- die Statuten von swiss badminton absichtlich oder grobfahrlässig verletzt.
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- die rechtsgültigen Beschlüsse von swiss badminton oder der Rechtspflege-Kommission nicht einhält oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen von swiss badminton schädigt.



## Organe

### Delegiertenversammlung (DV)

#### Artikel 15 : Zusammensetzung / Stimmrecht

Die DV bildet das oberste Organ von swiss badminton und setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Delegierter pro Regionalverband.
- 60 Vereinsdelegierte (swiss badminton legt die Anzahl der Delegierten pro Region auf Grund der Einzelmitglieder der zu einer Region gehörenden Vereine fest). Die Regionalverbände bestimmen die teilnehmenden Vereine.
- Ein Delegierter pro NL- Verein.

Stimmvertretungen durch andere Delegierte sowie Abstimmungen auf dem Zirkularweg sind nicht gestattet.

#### Artikel 16 : Anträge an die DV

Anträge müssen dem Zentralvorstand (ZV) 2 Monate vor der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Die Anträge werden vom ZV in die Traktandenliste aufgenommen. An der DV selbst können Gegen- oder Änderungsanträge zu den vorhandenen Anträgen gestellt werden. Sie müssen vom Antragsteller mündlich formuliert werden. Die DV entscheidet mit einer Abstimmung (2/3- Mehrheit), ob der bereits vorliegende Antrag mit dem neu gestellten ergänzt wird.

Gestellte Anträge können jederzeit zurückgezogen werden.

#### Artikel 17 : Einberufung

- Die ordentliche DV findet jährlich einmal statt. Das Datum wird in der Regel an der DV des Vorjahres festgelegt.
- Die Einladungen hierzu sind vom ZV vier Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden und eingegangenen Anträge zu versenden.
- Den Vorsitz der DV hat der ZP, im Falle seiner Verhinderung der VP, inne.

#### Artikel 18 : Aufgaben und Kompetenzen

- Abnahme des Protokolls der letzten DV.
- Abnahme des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten und der ZV- Mitglieder.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfung (RP).
- Entlastung des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfung (GP).
- Aufnahme neuer Mitglieder.
- Festsetzung der Verbandsabgaben (Richtlinie "Verbandsbeiträge").
- Genehmigung des Budgets.
- Wahlen des ZP, der Rechnungsprüfung (RP), des Präsidenten der Rechtspflege-Kommission (RPK) und der Geschäftsprüfung (GP).
- Revision der Statuten und Richtlinien "Rekursordnung", "Sanktionen".
- Beschlussfassung über Anträge des ZV und der Mitglieder.
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Allfällige Auflösung des Verbandes



## Artikel 19 : Beschlussfähigkeit

- Die DV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gemäss Art. 15 definierten Delegierten beschlussfähig.
- Wird die Beschlussfähigkeit an einer DV nicht erreicht, so ist eine zweite, ausserordentliche DV gemäss Art. 22 neu einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- Geheime Wahlen oder Abstimmungen sind durchzuführen, wenn ein Fünftel der anwesenden Delegierten dies verlangen.

## Artikel 20 : Abstimmungsverfahren

- Zur Berechnung des absoluten Mehrs werden sämtliche Stimmen sowie die Stimmenthaltungen der anwesenden Stimmberechtigten gezählt. Für Wahlen gilt die analoge Regelung.
- Zur Berechnung des 2/3- und des 3/4- Mehrs werden sämtliche Stimmen sowie die Stimmenthaltungen der anwesenden Stimmberechtigten gezählt.
- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Artikel 21 : Benötigte Mehrheiten nach Abstimmungsthemen

Themen	Erforderliches Mehr
Allgemeine Abstimmungen	Absolutes Mehr
Statuten- oder Beitragsänderungen	2/3 - Mehr
Auflösung des Verbandes	3/4 - Mehr

## Artikel 22 : Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- Eine ausserordentliche DV kann vom ZV nach eigenem Ermessen jederzeit, oder muss auf Verlangen von einem Fünftel einer Mitgliedergruppe (als Mitgliedergruppe gelten die Kategorien gemäss Artikel 10) einberufen werden.
- Der ZV bestimmt in diesem Fall einen zentralen Ort und das Datum der Versammlung, welche frühestens vier und spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden hat. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor der a.o. DV zu erfolgen.

## Zentralvorstand (ZV)

### Artikel 23 : Zusammensetzung / Konstituierung

Der ZV besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Zentralpräsident
- ein Vizepräsident aus dem Kreis der Ressortsleiter, wenn möglich aus einer anderen Sprachregion als der Zentralpräsident
- übrige Ressortsleiter

Der durch die DV gewählte ZP bestimmt die weiteren ZV- Mitglieder.

### Artikel 24 : Aufgaben und Kompetenzen

- Der ZV ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- Der ZV definiert die für die Verbandsführung notwendige Organisation.
- Der ZV definiert die von swiss badminton durchgeführten Veranstaltungen und erlässt die notwendigen Reglemente.
- Er betreibt eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Zentralpräsidenten oder einem Geschäftsleiter geführt.



## Artikel 25 : Amtsdauer

- Die Amtsdauer des ZP beträgt zwei Jahre, wobei das Jahr von einer ordentlichen DV zur anderen gerechnet wird. Wiederwahl ist möglich.
- Die Amtsdauer der übrigen ZV- Mitglieder ist nicht beschränkt.  
Sollte der Zentralpräsident während seiner Amtsdauer ausscheiden, so übernimmt der Vizepräsident bis zur Wahl eines Nachfolgers dessen Funktionen.

## Artikel 26 : Zeichnungsberechtigung

Der Zentralpräsident und der Ressortleiter Finanzen zeichnen einzeln.  
Der ZV kann weitere zeichnungsberechtigte Personen aus seinem Kreis bestimmen.

## Rechtspflege- Kommission (RPK)

### Artikel 27 : Zusammensetzung / Konstituierung

Die RPK besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche keinem anderen Organ von swiss badminton angehören dürfen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident (gewählt durch die DV)
- Vizepräsident (durch den Präsidenten RPK ernannt).
- Ein oder mehrere weitere Mitglieder (durch den Präsidenten RPK ernannt).  
Ausser der Wahl des Präsidenten durch die DV konstituiert sich die RPK selbst.

### Artikel 28 : Aufgaben und Kompetenzen

- Behandlung von Streitigkeiten zwischen allen swiss badminton- Mitgliedern.
- Die Rechtspflege- Kommission ist die einzige und letzte Berufungsinstanz von swiss badminton und hat alle Rekurse, welche gegen Richtlinien oder Entscheidungen von Organen von swiss badminton eingereicht werden zu erledigen.
- Sie hat die Rekurse nach dem vorhandenen Regelwerk von swiss badminton zu beurteilen und entsprechend zu entscheiden.

### Artikel 29 : Unabhängigkeit

- Die Rechtspflege- Kommission ist in Bezug auf ihre Tätigkeit und Entscheidungen in allen Rekursfällen von sämtlichen Organen von swiss badminton unabhängig.
- Ein Mitglied der Rechtspflege- Kommission darf an der Behandlung eines Falles nicht mitwirken, wenn es am Ausgang des Rekursverfahrens ein Interesse hat, mit den Parteien verwandt ist oder dem gleichen Verein angehört. Im Falle des Ausstandes eines Mitgliedes muss ein Ersatzmitglied das betreffende Mitglied ersetzen.

### Artikel 30 : Amtsdauer

- Die Amtsdauer des RPK- Präsidenten beträgt zwei Jahre, wobei das Jahr von einer ordentlichen DV zur anderen gerechnet wird. Wiederwahl ist möglich.
- Die Amtsdauer der übrigen RPK- Mitglieder ist nicht beschränkt.  
Sollte der Präsident während seiner Amtsdauer ausscheiden, so übernimmt der Vizepräsident bis zur Wahl eines Nachfolgers dessen Funktionen.

## Rechnungsprüfung (RP)

### Artikel 31 : Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfung von swiss badminton wird durch eine professionelle Treuhandfirma durchgeführt, welche durch die DV gewählt wird.



## Artikel 32 : Aufgaben

Sie hat die Buchhaltung von swiss badminton nach gültigem schweizerischen Rechts zu prüfen und das Ergebnis zu Händen des Zentralvorstandes und der DV mittels eines Revisionsberichtes zu dokumentieren.

## Artikel 33 : Unabhängigkeit

Die Treuhandfirma darf nicht mit irgendeiner Verbandstätigkeit von swiss badminton verbunden sein.

## Artikel 34 : Amtsdauer

Ein Jahr (wieder wählbar).

## Geschäftsprüfung (GP)

### Artikel 35 : Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfung von swiss badminton besteht aus zwei Mitgliedern, welche von der DV gewählt werden.

### Artikel 36 : Aufgaben und Kompetenzen

- Sie haben die Geschäftsführung des Verbandes zu überprüfen.
- Zu diesem Zwecke haben sie das Recht, während eines Geschäftsjahres alle Kontrollen vorzunehmen, die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind; sie können auch an den Sitzungen aller Organe von swiss badminton teilnehmen.
- Sie unterbreiten das Ergebnis ihrer Prüfung zu Händen des Zentralvorstandes und der DV mittels eines Geschäftsprüfungsberichtes.

### Artikel 37 : Unabhängigkeit

- Die Mitglieder der Geschäftsprüfung dürfen keinem anderen Organ von swiss badminton angehören.

### Artikel 38 : Amtsdauer

- Zwei Jahre (wieder wählbar).

## Finanzen

### Artikel 39 : Beiträge der Mitglieder

Die zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden vom ZV vorgeschlagen und jährlich von der DV verabschiedet.

### Artikel 40 : Weitere Einnahmen

- Vermögenserträge
- Bussen
- Sponsoren-Beiträge und Schenkungen
- Erlös aus Verkauf oder Vermittlung von Sportartikeln
- Eintritte aus Veranstaltungen
- Subventionen und Beiträge von Organisationen und Institutionen



## Verbandsübergordnete Regelungen

### Artikel 41 : Doping

- Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.
- Das Nähere wird durch das Doping- Statut der Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge geregelt.
- Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping- Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping- Fälle der Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping- Statut der Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

### Artikel 42 : Internationale Veranstaltungen

- Bei Teilnahme an internationalen Veranstaltungen gelten die Vorschriften und Reglemente der internationalen Verbänden oder des Veranstalters.

## Auflösung des Verbandes

### Artikel 43 : Beschlussfassung

Die Auflösung von swiss badminton kann von der DV (3/4- Mehrheit) herbeigeführt werden.

### Artikel 44 : Verwendung des Verbandsvermögens

Die Auflösung beschliessende DV entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation von swiss badminton.